

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**Prüfungsordnung
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logi-
stik/Energiewirtschaft**

- Prüfo-WLM -

Fassung vom 30. Mai 2017 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Masterprüfung	2
§ 3	Prüfungen	3
§ 4	Schriftliche Prüfungen	4
§ 5	Mündliche Prüfungen	5
§ 6	Prüfungen in sonstiger Form	5
§ 7	Zulassung zu Prüfungen	6
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten	7
§ 9	Mastermodul	8
§ 10	Bewertung und Notenbildung	9
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen	11
§ 12	Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote	11
§ 13	Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung	12
§ 14	Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation	13
§ 15	Prüfer und Beisitzer	14
§ 16	Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen	14
§ 17	Widerspruchsverfahren	14
§ 18	Überleitungs- und Schlussbestimmungen	15

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik/Energiewirtschaft an der Fakultät Maschinenbau und Energietechnik der HTWK Leipzig.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung gilt die für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik/Energiewirtschaft erlassene Studienordnung samt Anlagen (Studienablaufplan und Modulbeschreibungen).
- (3) Die zum Bestehen der Abschlussprüfung (Masterprüfung) erforderlichen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind semesterweise für jedes Modul getrennt im **integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan** (vgl. **Anlage**), der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ausgewiesen. Der integrierte Studienablauf- und Prüfungsplan enthält insoweit den Namen des Moduls, die zugehörenden Prüfungen, die Prüfungsart, die Prüfungsdauer, die für die Prüfungen notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in Leistungspunkten und die Gewichtung bei der Notenbildung.

§ 2 **Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Student das nach Studienordnung verlangte Studienziel erreicht hat. Mit Bestehen der Masterprüfung wird der Mastergrad (Master of Science, abgekürzt M.Sc.) als weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen von Prüfungen
 - a.) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie
 - b.) im abschließenden Mastermodul

erbracht und dabei 120 Punkte nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (Leistungspunkte) erworben wurden. Aus den Pflichtmodulen sind dabei 17, aus den Wahlpflichtmodulen 73 und aus dem Mastermodul 30 Leistungspunkte zu erbringen. Von den 73 Leistungspunkten an Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 20 Leistungspunkte an wirtschaftlichen Wahlpflichtmodulen aus dem dazugehörigen WLM-Studienablaufplan erbracht werden. Bei Erwerb von 30 ECTS-Punkten in den Wahlpflichtmodulen aus dem dazugehörigen WLM-Studienablaufplan, die einer der Profillinien (Energiewirtschaft bzw. Logistik) zugeordnet sind, wird die jeweilige Profillinie im Zeugnis als Zusatz zum akademischen Grad M.Sc. bestätigt. Module, die bereits für den Bachelorabschluss gewertet wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie basiert auf der nach Studienablauf- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für

- a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
- b.) die Vor- und die Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
- c.) das Selbststudium sowie
- d.) die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten eines durchschnittlich leistungsfähigen Studenten.

(4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Leistungsnachweise sind in deutscher Sprache zu erbringen, soweit die Modulbeschreibung nichts Anderes ausweist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnis, Fertigkeit und Kompetenz verfügt. Prüfungen können auch von mehreren Studenten gemeinschaftlich abgelegt werden (Gruppenarbeit), wenn der Prüfungsbeitrag jedes Studenten hinsichtlich

- a.) des Inhalts unterscheidbar,
- b.) des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgrenzbar sowie
- c.) des Anspruchs und Umfangs auch isoliert als Prüfung erkennbar

bleibt. Klausuren, Testate und Mündliche Fachgespräche sind als Gruppenarbeit unzulässig.

(2) Aus dem integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan ergibt sich, ob innerhalb eines Moduls eine oder mehrere Prüfungen für das Bestehen der Modulprüfung abgelegt werden müssen.

(3) Erstprüfungen finden schwerpunktmäßig studienbegleitend und nach Beendigung der entsprechenden Lehrveranstaltungen in der anschließenden Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters statt. In einer Prüfungsperiode darf maximal eine nach Prüfungs- bzw. Studienablaufplan zu erbringende Erstprüfung in Pflichtmodulen pro Tag abgenommen werden.

(4) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können nach Maßgabe des integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen beinhalten.

(5) Prüfungen werden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form (Prüfungsart) abgelegt. Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden. Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen.

(6) Schriftliche Prüfungstermine sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt zu geben. Der Aushang ist zu datieren und zu unterschreiben. Er hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Aushangdatum folgende Tag.

(7) Macht ein Student glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. Dem Studenten kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Beibringung eines (amts)ärztlichen Attestes verlangen.

§ 4 **Schriftliche Prüfungen**

(1) Schriftliche **Prüfungsleistungen (P)** oder schriftliche **Prüfungsvorleistungen (PV)** werden unter Aufsicht in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig (Aufsichtsarbeit) oder anderweitig (Ungebundene Arbeit) erbracht. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Wissen und Können in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) Aufsichtsarbeiten können sein:

- a.) **Klausur (PK oder PVK)**
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten
- b.) **Testat (PT oder PVT)**
Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung.

(3) Aufsichtsarbeiten ausschließlich in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (**Multiple Choice**, abgekürzt **MC**) sind unzulässig.

(4) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer erreichbar sein. Nach Beendigung einer Aufsichtsarbeit hat die Aufsicht führende Person (Prüfungsaufsicht) unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die Prüfungsaufsicht(en) und die wesentlichen Vorkommnisse (Prüfungsprotokoll) enthält. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.

(5) Ungebundene Arbeiten können insbesondere sein:

- a.) **Hausarbeit (PH oder PVH)**
Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit

b.) **Beleg (PB oder PVB)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas unter fachlich methodischer Betreuung mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren.

(6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

§ 5 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sich mit einer Problemstellung in angemessener Form mündlich auseinanderzusetzen.

(2) Mündliche Prüfungen können insbesondere sein:

a.) **Mündliches Fachgespräch (PM oder PVM)**

Führung eines Prüfungsgesprächs und/oder Beantwortung von Prüfungsfragen zu einem Fachthema mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten pro Student

b.) **Referat (PR oder PVR)**

Vortrag zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit anschließender fachlicher Diskussion

c.) **Präsentation (PP oder PVP)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und vorzutragen

d.) **Verteidigung (PV oder PVV)**

Vortrag der Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber einem (Fach)Publikum mit anschließender Beantwortung von Fragen und fachlicher Diskussion zu der vorgegebenen Aufgabenstellung oder dem vorgegebenen Thema

e.) **Kolloquium (PKQ) gem. § 9 Abs. 6.**

(3) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung. Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und

Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

§ 6

Prüfungen in sonstiger Form

(1) Prüfungen in sonstiger Form werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student vor allem in praktischer und/oder künstlerischer Hinsicht nachweisen, dass er über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügt.

(2) Prüfungen in sonstiger Form können insbesondere wie folgt abgenommen werden:

- a.) am **Computer** (**PC** oder **PVC**)
Bearbeitung vorgegebener Problemstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellung von Programmen
- b.) als **Experiment** (**PX** oder **PVX**)
Planung und Realisierung eines Versuchsaufbaus zu einer vorgegebenen Frage sowie Dokumentation und Interpretation der durch den Versuch gewonnenen Erkenntnisse
- c.) als **Planspiel** (**PS** oder **PVS**)
Übernahme einer vorgegebenen Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systemische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren
- d.) als **Entwurf** (**PE** oder **PVE**)
Kreative Befassung mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der verkörperten Präsentation des Ergebnisses in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen etc.
- e.) als **Projekt** (**PJ** oder **PVJ**)
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, ein konkretes Vorhaben unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Ressourcen zu planen und zu realisieren
- f.) als **Fall- oder Feldstudie** (**PF** oder **PVF**)
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen bis zu vier Monaten mit dem Ziel, Ideen zu entwickeln, durchzusetzen und zu präsentieren

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass der Student im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik/Energiewirtschaft der HTWK Leipzig immatrikuliert ist. Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht)Zulassung wird durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
 - b.) eine nach integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
 - c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist.

Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können Studenten zu Prüfungen vor dem nach integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin (Freiversuch) zugelassen werden. Im Freiversuch bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden erzielten Noten zählt. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung gilt der Freiversuch als nicht unternommen.
- (5) Studenten sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. Für Prüfungen, die während einer Beurlaubung, innerhalb der Praxisphase oder im Freiversuch abgelegt werden sollen, hat sich der Student im Prüfungsamt schriftlich anzumelden. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.
- (6) Studenten können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden. Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten

- (1) Bereits an Hochschulen erbrachte Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte können auf Antrag des Studenten angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungen ohne vorherigen Aushang spätestens eine Woche vor dem Erst-

prüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen.

(2) Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte werden angerechnet, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu denen des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Logistik/Energiewirtschaft an der HTWK Leipzig bestehen. Die Feststellung der Anrechenbarkeit trifft der Studiendekan. Der Prüfungsausschuss muss diese Entscheidung bestätigen. Für die Anrechnung von Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(3) Die Äquivalenzfeststellung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement). Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Logistik/Energiewirtschaft der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als "erfolgreich" bewertet.

(5) Außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen können auf Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte auf Antrag des Studenten angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen und geeigneten Unterlagen zu stellen. Ein Anrechnungsantrag muss spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Die Anrechnung erfolgt, soweit die Vorleistungen nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen Logistik/Energiewirtschaft an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Studiendekan. Der Prüfungsausschuss muss diese Entscheidung bestätigen. Die Anrechnung darf nicht mehr als die Hälfte der insgesamt im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte betragen. Übersteigen die anrechenbaren Leistungen des Studenten diesen Umfang, so hat er auf Verlangen des Studiendekans verbindlich festzulegen auf welche Leistungen die Anrechnung erfolgen soll.

§ 9

Mastermodul

(1) Das Mastermodul besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Aus den dabei erzielten Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote im Verhältnis zwei zu eins.

(2) In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zur

Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig auf Vorschlag des Studenten betreut. Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Der Student kann das Thema der Masterarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 84 Leistungspunkte erworben worden sind. Macht der Student von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird ihm zwei Monate nach Ergebnisbekanntgabe des - abgesehen vom Mastermodul - letzten Leistungsnachweises ein Thema zur Ausgabe zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe hat der Student einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.

(4) Die Masterarbeit muss spätestens 23 Wochen nach der Ausgabe in drei gebundenen Exemplaren sowie auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Masterarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag des Studenten verlängert werden. Über den Antrag beschließt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer. Eine Verlängerung darf bei Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls nur einmalig und um maximal zwei Monate gewährt werden.

(5) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Zum Kolloquium zugelassen wird nur, wer - neben dem Vorliegen der allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen - eine mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertete Masterarbeit nachweist und alle nach integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung soll spätestens zwei Monate nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

(6) Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, in einem Vortrag den Inhalt seiner Masterarbeit, die Methodik der Themenbearbeitung und die gewonnenen Ergebnisse darzustellen und zu erläutern. In einer daran anschließenden wissenschaftlichen Diskussion soll er sich Fragen zum Thema seiner Masterarbeit stellen. Der Vortrag soll 20 Minuten dauern, die Diskussion einen Zeitraum von 40 Minuten nicht überschreiten.

(7) Das Kolloquium wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfern (Prüfungskommission) durchgeführt. Der Prüfungskommission soll mindestens ein Prüfer der Masterarbeit angehören. Sie wird durch einen Professor der HTWK Leipzig als Vorsitzenden geleitet.

§ 10

Bewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungen soll schnell und in für den Studenten nachvollziehbarer Weise erfolgen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen ist stets,

die Bewertung mündlicher Prüfungen auf Verlangen des Studenten schriftlich zu begründen. Die Masterarbeit und sonstige schriftliche Prüfungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.

(2) Zweite Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sollen von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden. Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden, einer davon soll der Betreuer der Arbeit sein.

(3) Prüfungen können nur durch Prüfer nach folgendem Bewertungssystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungen (Teilprüfungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen (Einzelprüfungsnoten) eine Modulnote gebildet. Wird im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelprüfungsnoten. Dabei entsprechen die Gewichtungsfaktoren dem Verhältnis der im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan ausgewiesenen Leistungspunkte.

(5) Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote gebildet. Wird im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(6) Eine Prüfungsvorleistung kann anstatt mit einer Note auch mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet werden. Die Bewertung "nicht erfolgreich" entspricht der Note 5 (nicht ausreichend). Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan gewichte-

ten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Modul- oder Gesamtnote können sich damit im Durchschnitt ergeben:

Durchschnittsnote	Gesamtprädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wurde die Masterarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Vergibt auch der Drittprüfer die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Masterarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Auch wenn sich danach ein arithmetisches Mittel größer als 4,0 errechnet, wird die Masterarbeit mit der Note 4 (ausreichend) bewertet. Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4 (ausreichend) oder besser erreicht wurde. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte Prüfungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet werden. Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 10 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfungen die Note 4 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). Nach Maßgabe des integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans kann auch nur eine bestimmte Anzahl nicht bestandener Prüfungen kompensiert werden. Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(3) Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prü-

fungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen Prüfungstermin. Absatz 4 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(6) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student in einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, unentschuldigt fehlt oder wenn er eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreitet (Versäumnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund vorzeitig abbricht (Rücktritt).

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit folgenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(3) Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eine ärztliche oder psychotherapeutische (Psychologischer Psychotherapeut gem. PsychThG) Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, dass er prüfungsunfähig (gewesen) ist. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Ein Student gilt als prüfungsunfähig, wenn er glaubhaft macht, dass sein überwiegend von ihm allein zu versorgendes Kind krank (gewesen) ist.

(4) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. Ein Student, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. In Fällen des Satzes 1 ist der Student zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden.

§ 13

Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studenten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Zeugnis muss insbesondere

- a.) den Studiengang, gegebenenfalls die Profillinie,
- b.) die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen,
- c.) das Thema der Masterarbeit sowie
- d.) die Abschlussnote, das Gesamtprädikat und den ECTS-Grad der Masterprüfung

enthalten. Es ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. Sie sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Student die Urkunde über die Verleihung des Grades "Master of Science" (Masterurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. Die Masterurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zu Zeugnis und Masterurkunde wird dem Studenten eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz.

(4) Die Masterprüfung kann nach Anhörung des Studenten für "nicht bestanden" erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass für die Vergabe der Sanktionsnote nach § 12 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.

(5) Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements werden durch das Prüfungsamt ausgestellt. Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements verlangen.

§ 14

Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren und ein Student an. Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Prüfungsordnung oder die zugehörige Studienordnung berührenden Fragen zuständig. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Prüfungsordnung und befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und

Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studenten ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Satz 4 gilt nicht für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen.

§ 15

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Bestellung kann für maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen.

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG erfüllt. Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.

(4) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen

(1) Einen Studenten betreffende schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem der Student den letzten Prüfungstermin wahrgenommen hat, aufbewahrt.

(2) Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legen die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Studenten fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 18

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik/Energiewirtschaft wurde am 06. Juli 2016 vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Energietechnik beschlossen und am 30. Mai 2017 vom Rektorat genehmigt. Sie tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2015 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik/Energiewirtschaft immatrikuliert wurden. Glaubt ein Student, aus der vor dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung eine für sich günstigere Regelung herleiten zu können, kann er auf schriftlichen Antrag die Anwendung dieser Regelung verlangen. Die Antragstellung ist bis längstens 31. Dezember 2017 möglich.

(3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik/Energiewirtschaft wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan WLM

Curriculum für das 1. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
	WP	Auswahl im Umfang von 28 LP aus Modulen 7010 bis 7090			28			
Summe der LP					28			

Wahlpflichtmodule (ohne Profillinie)								
M - 7030	WP	Wirtschaftsmathematik	Lasarow	6	6	PVJ	PK	120 Minuten
M - 7090	WP	Qualitätsgerechte Prozesse	Hentschel	6	6	PVX	PK	180 Minuten
LE - 7091		Qualitätssicherung	Hentschel	2	6			
LE - 7092		Statistische Versuchsplanung	Hentschel	2				
LE - 7093		Instandhaltung	Hentschel	2				
M - 9090	WP	Betriebsstättenplanung	Fischer	5	6		PK	120 Minuten
LE - 9091		Planung von Betriebsstätten	Fischer	2	6			
LE - 9092		Werkstättenplanung	Fischer	2		PVB		
LE - 9093		Fabrikplanung - Praktikum	Fischer	1		PVX		
Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule (ohne Profillinie)								
M - 7010	WP	Wirtschaft 1 (Volkswirtschaftslehre, Internationale Wirtschaft)	Wink	4	5		PK	180 Minuten
M -7020	WP	Marketing und Investitionsgütermarketing	Müller	4	5		PK	90 Minuten

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan WLM

Wahlpflichtmodule (<i>Profillinie Energiewirtschaft</i>)								
M - 7040	WP	Regelungs- und Antriebstechnik	Hähle	6	6	PVX	PG= 4,8/6*PK + 1,2/6*PT	Kompensation möglich
LE - 7041		Regelungstechnik	Rudolph	3	6		PK PT	180 Minuten, 1 Stunde
LE - 7042		Antriebstechnik	Hähle	3				
M - 7060	WP	Simulation und Projektierung in der Gebäudetechnik	Schönfelder	4	6		PR	20 Minuten
LE - 7061		Auslegung in der Lüftungs- und Klimatechnik	Schönfelder	2	6	PVB		
LE - 7062		Simulation und Konstruktion	Schönfelder	2		PVB		
M - 7050	WP	Technischer Umweltschutz	Schenk	6	6		PK	120 Minuten
Wahlpflichtmodule (<i>Profillinie Logistik</i>)								
M - 7070	WP	Technische Logistik	Fischer	6	6		PK	180 Minuten
LE - 7071		Technische Logistik	Fischer	2	6			
LE - 7072		Lagerberechnung	Fischer	2				
LE - 7073		Lagertechnik und Hochregallager	Fischer	2		PVB		

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan WLM

Curriculum für das 2. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 8070	P	Personalwirtschaft	Hüttinger	4	5		PG= 3,75/5*PK+ 1,25/5*PR	Kompensation nicht möglich PK - 90 Minuten, PR - 30 Minuten
	WP	Auswahl im Umfang von 23 LP aus Modulen 8020, 8030, 8040, 8050, 8060, 8080, 8090, 8200, 8100, 8110			23			
Summe der LP					28			

Wahlpflichtmodule (ohne Profillinie)								
M - 8050	WP	Moderne Fügeverfahren	Hentschel	6	6		PG=PK+PB+PV	Kompensation nicht möglich
LE - 8051		Moderne Fügeverfahren	Hentschel	2	2		PK	90 Minuten
LE - 8052		Schweißverfahren	Hentschel	4	4		PB PV	PB - 39 Stunden PV - 1 Stunde
M - 8110	WP	Bauteilbewertung und -versagen	Schönfelder	6	6		PC	90 Minuten
Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule (ohne Profillinie)								
M - 8030	WP	Innovations- und Technologiemanagement	Wink	4	5		PG=PK+PR	Kompensation nicht möglich

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan WLM

								PK - 90 Minuten, PR - 30 Minuten
M - 8040	WP	Umweltökonomik	Sturm	4	6		PG= 2,4/6*PK+ 1,2/6*PR+ 2,4/6*PH	Kompensation nicht möglich PK - 90 Minuten; PR - 30 Minuten; PH - 45 Stunden
M - 8200	WP	Unternehmenskommunikation	Hentschel	6	6		PP	PP - 2 Stunden
Wahlpflichtmodule (Profillinie Energiewirtschaft)								
M - 8020	WP	Regenerative Kraftwerkstechnik/Kraftwerkssimulation/Energiesysteme	Jung	5	6		PG 2/6*PK 2/6*PC 2/6*PH	Kompensation nicht möglich
LE - 8021		Regenerative Kraftwerkstechnik	Jung	2	4		PK	PK - 60 Minuten
		Regenerative Kraftwerkssimulation	Jung	2			PC	PC - 60 Minuten
LE - 8022		Regenerative Energiesysteme	Jung	1	2		PH	30 Stunden
M - 8060	WP	Ver- und Entsorgungstechnik	Kubessa	5	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 8061		Abfallwirtschaft	Kubessa	2	4		PK	120 Minuten
		Wärmeversorgungstechnik	Kubessa	2				
LE - 8062		Umweltmanagement für Energie- und Umwelttechnik	Jung	1	2		PR mit PP	30 Minuten
M - 8100	WP	Elektrische Energietechnik für	Hähle	6	6		PG=	Kompensation

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan WLM

		Windkraft- und Photovoltaikanlagen					4*PK+PX/5	möglich PK – 120 Minuten PX – 12 Stunden
Wahlpflichtmodule (Profillinie Logistik)								
M - 8080	WP	Logistische Planungsprozesse	Hentschel	6	6	PVX	PG = $\frac{2}{3} * PB + \frac{1}{3} * PR$	Kompensation nicht möglich PB – 20 Stunden; PR – 30 Minuten;
M - 8090	WP	Produktionswirtschaft	Fischer	4	6		PG= $\frac{3}{6} * PK + \frac{3}{6} * PC$	Kompensation nicht möglich
LE - 8091		Vorlesung Produktionswirtschaft	Fischer	2	6		PK	120 Minuten
LE - 8092		Rechnerübung Produktionswirtschaft	Fischer	2			PC	120 Minuten

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan WLM

Curriculum für das 3. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 9015	P	Risikomanagement (Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Arbeitsrecht)	Hentschel	6	6		$PG = (2/3 * PB + 1/3 * PR) * 2/3 + 1/3 * PK$	Kompensation nicht möglich
LE - 9016		Arbeitsschutz	Hentschel	2	6			PB 20 Stunden
LE - 9017		Arbeitssicherheit	Fischer	2				PR 30 Minuten
LE - 9018		Arbeitsrecht Spezialgebiete	Fischer	2				PK 60 Minuten
M - 9070	P	Projektarbeit	Hochschullehrer	6	6		PJ	180 Stunden
	WP	Auswahl im Umfang von 22 LP aus Modulen 9020 bis 9060, 9080, 9090, 9100			22			
Summe der LP					34			

Wahlpflichtmodule (ohne Profillinie)

M - 9080	WP	Einführung in die Forschungspraxis	Hentschel/Fischer	6	6		$PG = 2/3 * PB + 1/3 * PR$	Kompensation nicht möglich
		Einführung in die Forschungspraxis	Hentschel/Fischer	6	6			PB 20 Stunden PR 30 Minuten

Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule (ohne Profillinie)

M - 9020	WP	Spezialgebiete Rechnungswesen	Ullrich	4	5		PK	90 Minuten
----------	----	-------------------------------	---------	---	---	--	----	------------

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan WLM

Wahlpflichtmodule (Profillinie Energiewirtschaft)								
M - 9040	WP	Heizungstechnik/Softwareanwendung	Winkler	6	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 9041		Heizungstechnik	Winkler	4	3		PK	90 Minuten
LE - 9041		Heizungstechnische Planungssoftware	Winkler	0,5				
LE - 9042		Heizungstechnische Planungssoftware	Winkler	1,5	3		PB	40 Stunden
M - 9050	WP	Planung spezieller Energiesysteme	Kubessa	5	6		PK	120 Minuten
		Energiewirtschaft II	Jung	3				
		Thermische Entsorgung	Kubessa	2				
M - 9030	WP	Windkraftanlagen und Wasserstofftechnologie	Wozniak	4	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 9031		Windkraftanlagen	Wozniak	2	3		PB	16 Stunden
LE - 9032		Wasserstofftechnologie	Wozniak	2	3		PK	90 Minuten
M - 9100	WP	Industrielle Wärmetechnik	Kubessa	6	6		PG = PJ+PV	Kompensation nicht möglich PJ - 89 Stunden PV - 1 Stunde
Wahlpflichtmodule (Profillinie Logistik)								
M - 7080	WP	Rechnergestützte Produktionssysteme	Fischer	6	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 7081		CAD	Scholz	2	2	PVB	PV	1 Stunde
LE - 7082		Arbeitsvorbereitung	Hentschel	2	2	PVB	PV	1 Stunde
LE - 7083		Fabrikplanung	Fischer	2	2	PVB	PV	1 Stunde

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan WLM

M - 9060	WP	SCM - Supply Chain Management	Hentschel	6	6	PVX	$PG = \frac{2}{3} * PB + \frac{1}{3} * PR$	Kompensation nicht möglich PB – 20 Stunden; PR – 30 Minuten;
----------	----	-------------------------------	-----------	---	---	-----	--	--

Curriculum für das 4. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 9000	P	Mastermodul	Hochschullehrer		30		$PG = 20/30 * PH + 10/30 * PKQ$	Kompensation nicht möglich 23 Wochen PKQ – 20 Minuten Vortrag, 40 Minuten Diskussion
Summe der LP					30			